

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 17/10750 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches** **Sozialgesetzbuch**

#### **A. Problem**

Die Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit von gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand für öffentliche Unternehmen treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz etwas anderes geregelt ist.

Ferner werden die gesonderten Entgeltmeldungen der Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaften (Lohnnachweis) nach geltendem Recht ab dem Jahr 2014 abgelöst und in das allgemeine sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren integriert. Da diese Integration noch nicht den notwendigen Qualitätsstandard erreicht hat, stünde ab 2014 keine hinreichend sichere Grundlage für die Beitragsberechnung der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Verfügung.

#### **B. Lösung**

Die Abgrenzung der Zuständigkeit von gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand für öffentliche Unternehmen wird neu geregelt.

Ferner soll mit dem Änderungsgesetz die Übergangszeit für die gesonderten Entgeltmeldungen der Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaften (Lohnnachweis) um zwei Jahre verlängert werden.

Mit dem Änderungsantrag wird der Umlagesatz nach § 360 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) auf künftig 0,15 Prozent festgelegt. Die Entkopplung des Umlagesatzes von der wirtschaftlichen Entwicklung wird durch die Möglichkeit seiner Anpassung mittels Rechtsverordnung flankiert.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Für Unternehmen, die an einen anderen Unfallversicherungsträger überwiesen haben, entsteht einmalig ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Die Geltungsdauer einer Informationspflicht wird verlängert.

Mehrkosten für Bund und Länder sind nicht zu erwarten. Durch die Überweisung von öffentlichen Unternehmen entstehen den Unfallversicherungsträgern einmalig geringfügige Kosten. Gegebenenfalls auf den Bund entfallende Mehrkosten werden finanz- und stellenmäßig im Einzelplan 11 gegenfinanziert.

Sonstige Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen nicht.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10750 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

,Artikel 2  
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 360 wird wie folgt gefasst:

„§ 360  
Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt 0,15 Prozent.“

2. § 361 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage zu bestimmen, dass die Umlage jeweils für ein Kalenderjahr nach einem von § 360 abweichenden Umlagesatz erhoben wird; dabei soll ein niedrigerer Umlagesatz angesetzt werden, wenn die Rücklage die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre übersteigt, und ein höherer, wenn der Fehlbestand mehr als die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen der vorhergehenden fünf Kalenderjahre beträgt.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.“

2. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 3 und 4.

Berlin, den 24. Oktober 2012

### Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Sabine Zimmermann**  
Vorsitzende

**Josip Juratovic**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Josip Juratovic

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10750** ist in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit von gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand für öffentliche Unternehmen treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft, soweit nicht bis zu diesem Zeitpunkt durch Gesetz etwas anderes geregelt ist (sogenanntes Moratorium). Das Moratorium wird durch eine dauerhafte und rechtssichere Nachfolgeregelung abgelöst.

Die gesonderten Entgeltmeldungen der Arbeitgeber an die Berufsgenossenschaften (Lohnnachweis) werden nach geltendem Recht ab dem Jahr 2014 abgelöst und in das allgemeine sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren integriert. Da diese Integration noch nicht den notwendigen Qualitätsstandard erreicht hat, stünde ab 2014 keine hinreichend sichere Grundlage für die Beitragsberechnung der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Verfügung. Die Übergangszeit wird deshalb um zwei Jahre verlängert, so dass ab dem Jahr 2016 ein erprobtes, sicheres Meldeverfahren zur Verfügung stehen kann.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10750 beraten und dem Deutschen Bundestag und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10750 in seiner 110. Sitzung am 17. Oktober 2012 aufgenommen, in der 114. Sitzung am 24. Oktober 2012 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Berlin, den 24. Oktober 2012

**Josip Juratovic**  
Berichterstatter

### B. Besonderer Teil

**Zu Nummer 1** (Artikel 2 – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Nummer 1** (§ 360)

Der Umlagesatz beträgt zukünftig 0,15 Prozent. Die Höhe des Umlagesatzes entspricht dem durchschnittlichen Umlagesatz seit der Begrenzung auf das Bemessungsentgelt im Jahr 2005, unter Einbeziehung eines Umlagesatzes von 0 Prozent für das Jahr 2011 und von 0,04 Prozent für das Jahr 2012. Ohne Berücksichtigung entstandener Überschüsse hätte sich für die Jahre 2011 und 2012 ein (fiktiver) Umlagesatz von 0,1 Prozent ergeben. Auf Grund der bisherigen Entwicklung des Umlagesatzes und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung wird davon ausgegangen, dass ein Umlagesatz von 0,15 Prozent auskömmlich sein wird. Entstehende Überschüsse sind nach § 366 Absatz 2 einer gesonderten Rücklage zuzuführen. Sofern die Umlage nicht ausreicht, um die Ausgaben eines Kalenderjahres zu decken, sind die Fehlbeträge wie bisher aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zwischen zu finanzieren. Insoweit bleibt es dabei, dass auf alle Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen werden muss, ehe nach § 364 Darlehen des Bundes in Anspruch genommen werden dürfen.

**Zu Nummer 2** (§ 361)

Die Entkopplung des Umlagesatzes von der wirtschaftlichen Entwicklung wird durch die Möglichkeit seiner Anpassung mittels Rechtsverordnung flankiert. § 360 schafft einen Finanzkorridor, innerhalb dessen der Umlagesatz konstant bleibt. Der Korridor ist so bemessen, dass bei normalen konjunkturellen Schwankungen der Finanzbedarf ohne Anpassung des Umlagesatzes abgedeckt wird. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung kann der gesetzlich festgelegte Umlagesatz aber auch zu Fehlbeständen oder gemäß § 366 Absatz 2 zu dem Aufbau einer Rücklage führen. Sobald Fehlbestand oder Rücklage mehr als den Betrag der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen ausmachen, ist der Ordnungsgeber zur Korrektur des Umlagesatzes aufgerufen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Höhe der Umlage jedenfalls mittelfristig den Ausgaben folgt. Der Umlagesatz ist mittels Rechtsverordnung vorübergehend anzupassen, er kann zum Ausgleich von Fehlbeträgen angehoben oder bei guter wirtschaftlicher Entwicklung auch abgesenkt werden. Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für den Erlass der Rechtsverordnung auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu übertragen, besteht zukünftig nicht mehr, da der Umlagesatz im Grundsatz gesetzlich festgelegt ist und nur ausnahmsweise noch im Wege einer Rechtsverordnung ein besonderer Umlagesatz bestimmt wird.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Aufnahme des Artikels 2.